

# Ausnahmen überflüssig

**Der Mindestlohn kommt. Die Ausnahmen treffen nur einen begrenzten Personenkreis, sind aber trotzdem unnötig.**

Für weniger als 8,50 Euro pro Stunde dürfen künftig drei Gruppen beschäftigt werden: Langzeitarbeitslose, Praktikanten ohne abgeschlossene Ausbildung und Arbeitnehmer unter 18 Jahren. Für die ersten beiden Gruppen soll die Zeit ohne Mindestlohnanspruch auf sechs Monate beziehungsweise sechs Wochen begrenzt werden. Wer mit 16 oder 17 Jahren im Niedriglohnbereich arbeitet, hat jedoch nichts vom Mindestlohn.

Ein Argument dafür lautet, Jugendliche sollten sich nicht verlocken lassen, einen vergleichsweise gut bezahlten Job anzunehmen, statt eine geringer dotierte, aber langfristig ertragsreichere Berufsausbildung zu beginnen. Sehr realitätsnah ist dieser Gedanke allerdings nicht, sagt Reinhard Bispinck.\* Denn bereits heute lässt sich mit einem Aushilfsjob mehr verdienen, als ein Azubi bekommt – im Einzelhandel etwa ist die unterste Tarifvergütung doppelt so hoch wie die Ausbildungsvergütung im ersten Jahr. Das hält Jugendliche aber keineswegs davon ab, sich zu qualifizieren. Von den 16- bis 17-Jährigen Haupt- oder Realschulabsolventen, die noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben, sind über drei Viertel Azubis. 23 Prozent jobben, fast alle davon in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Nur 1,5 Prozent haben einen regulären Voll- oder Teilzeitjob.

Und bei den jugendlichen Minijobbern sei kaum davon auszugehen, dass sie ihre auf 450 Euro pro Monat begrenzte

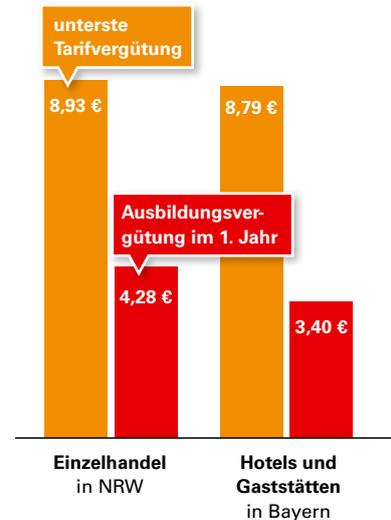
Tätigkeit als echte Alternative zu einer Berufsausbildung ansehen, erläutert Bispinck. Die überwiegende Mehrheit dürfte noch keine Lehrstelle gefunden haben oder Zeiten zwischen Schule und Ausbildung überbrücken. Es sei nicht ersichtlich, so Bispinck, warum diesen jungen Leuten der Mindestlohn vorzuenthalten werden sollte – und warum Arbeitgeber die Möglichkeit bekommen sollten, die gesetzliche Lohnuntergrenze durch Rekrutierung jugendlicher Arbeitskräfte zu unterlaufen.

Ebenso wenig gerechtfertigt ist in den Augen des WSI-Forschers die Ausnahmeregelung für die über eine Million Langzeitarbeitslosen. Denn „bei Mindestlohnjobs handelt es sich in der Regel um Tätigkeiten, die auch von diesem Personenkreis problemlos erledigt werden können. Beschäftigungsförderung sollte wenn nötig über Lohnkostenzuschüsse, aber nicht über Niedriglöhne erfolgen.“ ◀

\*Reinhard Bispinck ist Leiter des WSI-Tarifarchivs.

## Wenig Geld für Azubis

Auch ohne Mindestlohn ist Jobben kurzfristig lukrativer als Ausbildung.



## Löhne

### Differenzierte Tariflandschaft

Es gibt nicht „den“ Tarifvertrag in Deutschland: Die Tarifvertragslandschaft und die Vergütungsstrukturen weisen eine große Vielfalt auf. Das geht aus einer Dokumentation der tariflichen Vergütungstabellen für über 30 Branchen durch das WSI-Tarifarchiv hervor.\* Die Differenzierung nach Branchen, Regionen und Tätigkeiten spiegelt die unterschiedlichen tarifpolitischen Traditionen wider und zeigt die Fähigkeit der Tarifparteien, die konkreten Bedingungen in den Wirtschaftszweigen kollektivvertraglich zu regeln, so Reinhard Bispinck, Leiter

des Tarifarchivs. Ein gesetzlicher Mindestlohn habe die Funktion, diese Vielfalt nach unten abzusichern, und lasse darüber hinaus Spielraum für tarifvertragliche Gestaltung. Bundesweit einheitliche Branchenverträge wie im Bank- oder Versicherungsgewerbe bilden die Ausnahme. Überwiegend gelten Tarifverträge für Bundesländer oder Regionen. In der Metallindustrie bestehen 21, im Hotel- und Gaststättengewerbe 18, im Einzelhandel 16 regionale Tarifgebiete. Je nach Region kann sich die Bezahlung spürbar unterscheiden. Der Trend in der Tarifpolitik geht zu einheitlichen Entgeltverträgen für alle Beschäftigten. So ist es etwa in der

chemischen Industrie, in der Metallindustrie oder im öffentlichen Dienst. Bisweilen bestehen aber noch getrennte Tarifverträge für Arbeiter und Angestellte, zum Beispiel in der Textilindustrie. Die Zahl der Vergütungsgruppen hängt vor allem mit dem Tätigkeitsspektrum zusammen. Im Maler- und Lackiererhandwerk sehen die regionalen Tarifverträge häufig nur 3 oder 4 Lohngruppen vor, im Kfz-Gewerbe sind es zwischen 4 und 7, in der Eisen- und Stahlindustrie 7 bis 10. Größer wird die Zahl in Branchen mit einheitlichen Entgelttarifverträgen: Im öffentlichen Dienst gibt es 15, in der Metall- und Elektroindustrie bis zu 17, im Bewa-

chungsgewerbe sogar bis zu 27 Gruppen.

Die Spannweite der Tariflöhne zwischen den Branchen ist groß. Gelernte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung steigen im sächsischen Hotel- und Gaststättengewerbe mit 1.493 Euro, in der Metallindustrie Baden-Württembergs mit bis zu 2.804 Euro ein. Auch innerhalb der Branchen gibt es zum Teil große Unterschiede, die wiederum die Bandbreite des Tätigkeitsspektrums widerspiegeln: So reichen im Bankgewerbe die Tarifgehälter von 2.035 bis 4.495 Euro, in der nordrhein-westfälischen Energiewirtschaft sogar von 1.561 bis 5.855 Euro.

\*Quelle: WSI-Tarifarchiv, April 2014

Mehr Informationen unter [boecklerimpuls.de](http://boecklerimpuls.de)